

§ 25 SchwbVWO Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

Bundesrecht

Vierter Teil – Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

Titel: Wahlordnung
Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SchwbVWO

Gliederungs-Nr.: 871-1-5

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 25 SchwbVWO – Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung beschließt unter dem Vorsitz des oder der lebensältesten Wahlberechtigten das Wahlverfahren und die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.

(2) ¹Die Leitung der Wahlversammlung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. ² § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.